

Steuerlich motivierte Bewertungen im Kontext Nachfolgeregelung oder Wegzugbesteuerung

Ihre Referenten

Webcast: Around the Valuation World – Juni 2024



Dr. Stefan Kunowski, StB

Partner

Financial Advisory

Tel. +49 892 9036 6214

Mobil +49 1511 2684 184

Mail skunowski@deloitte.de



Dirk Sonnenschein, StB und RA

Partner

Tax & Legal

Tel. +49 302 5468 3303

Mobil +49 1515 4483 961

Mail dsonnenschein@deloitte.de

Agenda

Steuerlich motivierte Bewertungen im Kontext Nachfolgeregelung oder Wegzugbesteuerung

01

Grundlegende Anknüpfungspunkte der Besteuerung in Deutschland bei Unternehmensnachfolgen (Erbfall oder Schenkung) sowie bei dem Wegzug natürlicher oder juristischer Personen

02

Steuerliche Bewertungsmaßstäbe in Kontext betriebswirtschaftlicher Wertkonzepte

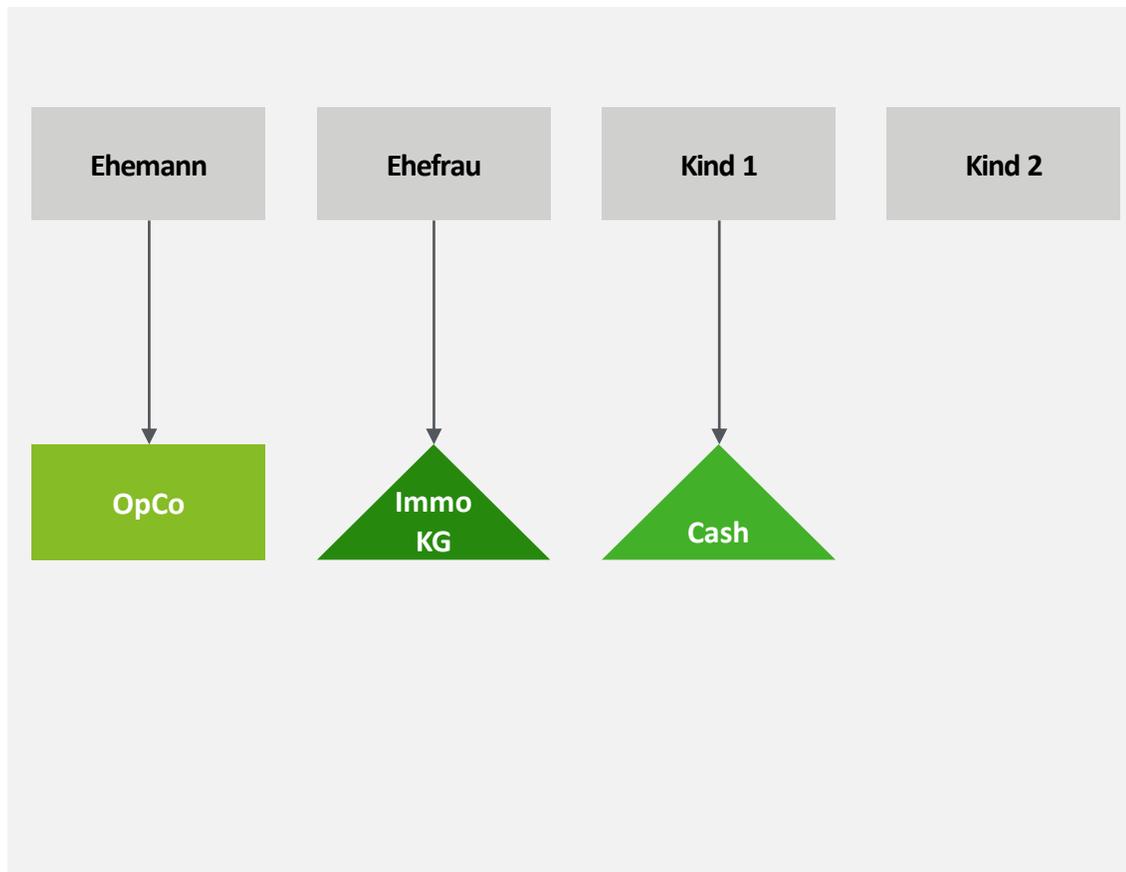
03

Bewertungs- und Steuergestaltungsmöglichkeiten im Kontext der Unternehmensnachfolge

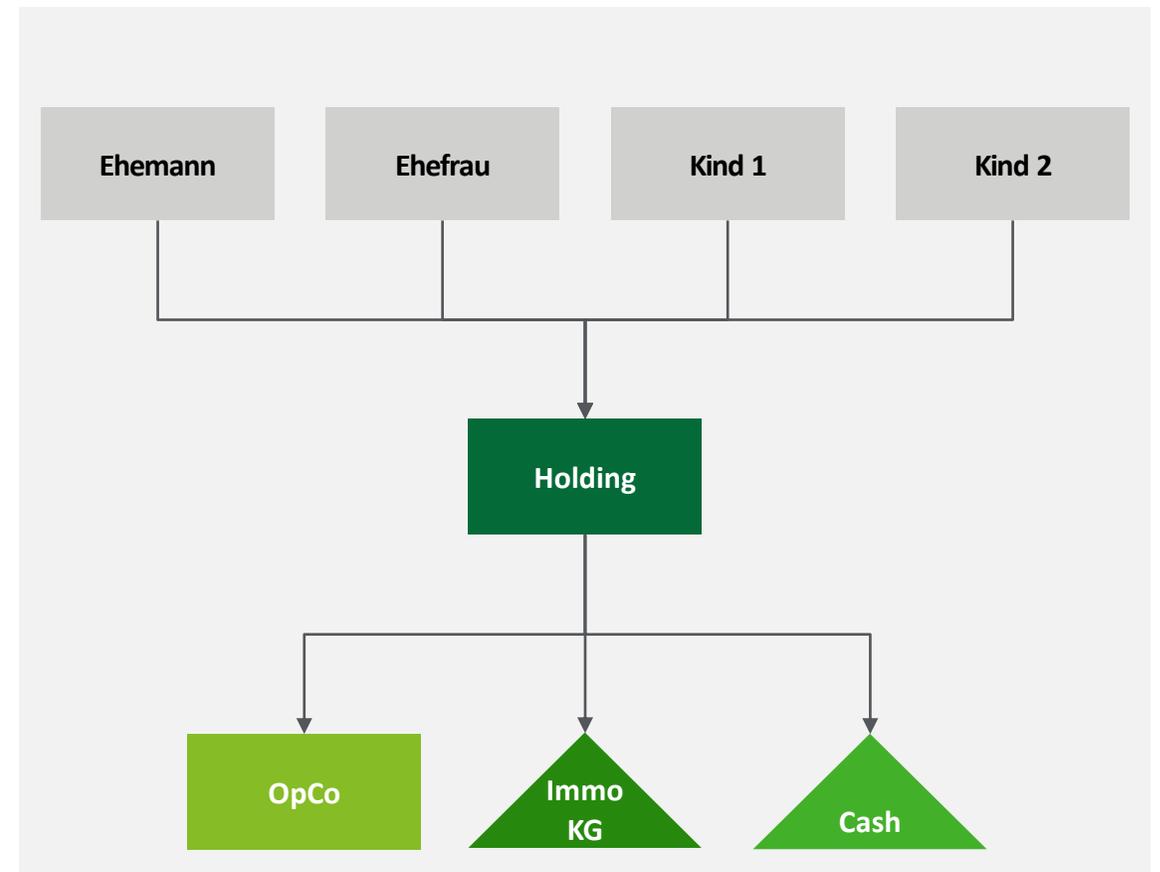
Bewertungs- und Steuergestaltungsmöglichkeiten im Kontext Unternehmensnachfolge

Strukturierungsüberlegungen im Rahmen der geplanten Unternehmensnachfolge

Ausgangslage



Zielstruktur



Grundlegende Anknüpfungspunkte der Besteuerung in Deutschland bei Unternehmensnachfolgen (Erbfall oder Schenkung) sowie bei dem Wegzug natürlicher oder juristischer Personen

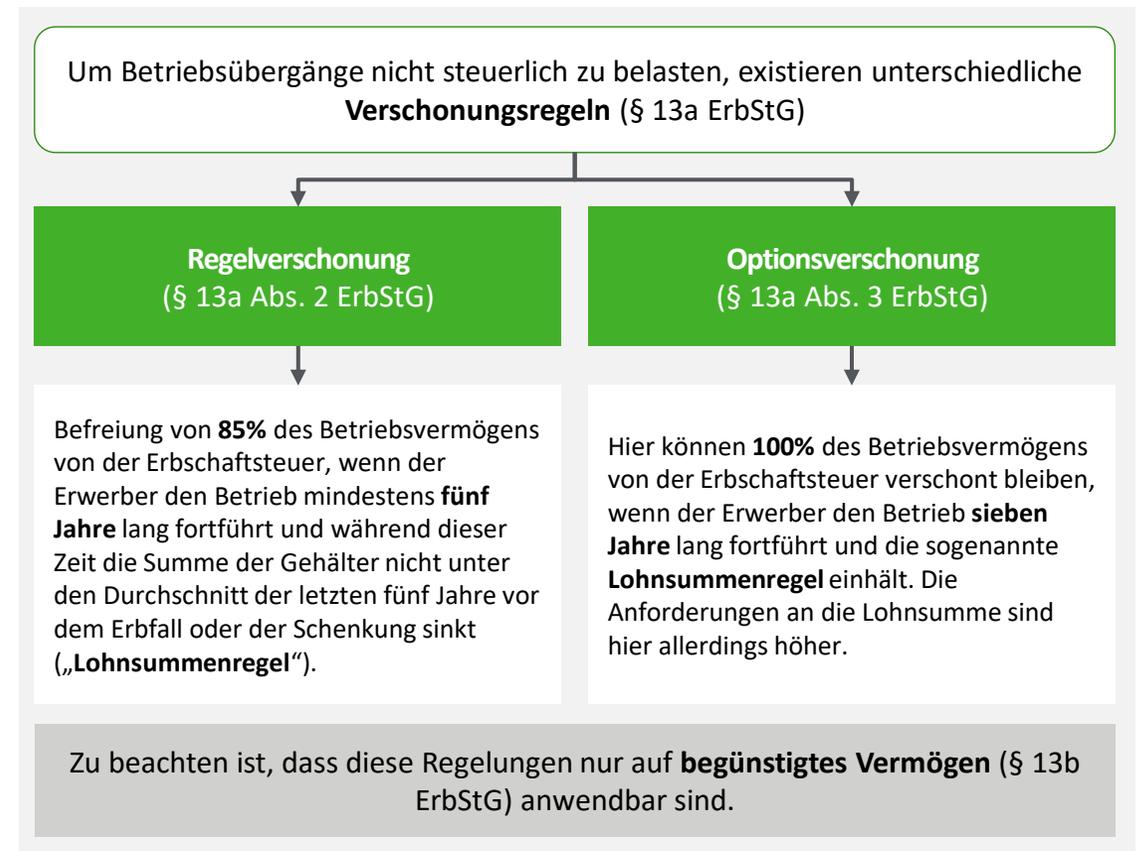
Grundlegende Anknüpfungspunkte der Besteuerung in Deutschland bei Unternehmensnachfolgen

Steuerfolgen bei Unternehmensnachfolgen (Erbfall oder Schenkung)

Regelfall der Besteuerung

Rechtsnorm	Die Besteuerung von Betriebsvermögen bei Unternehmensnachfolgen unterliegt dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) .
Steuerfrei- beträge (§ 16 ErbStG)	Abhängig vom Verwandtschaftsgrad des Erblassers bzw. Schenkers existieren Steuerfreibeträge , die von der Steuer ausgenommen sind.
Steuersatz (§ 19 ErbStG)	Die Höhe des Steuersatzes bei Erbschaft und Schenkung ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad und dem Wert des Betriebsvermögens.
Wert- ermittlung	Die Ermittlung des Unternehmenswertes für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke erfolgt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) .

Verschonungssachverhalte



Grundlegende Anknüpfungspunkte der Besteuerung in Deutschland bei Unternehmensnachfolgen

Wegzugbesteuerung nach AStG

Bedeutung für natürliche Personen

Bedeutung für juristische Personen

Regelfall

Die Wegzugsbesteuerung für natürliche Personen in Deutschland ist in § 6 des Außensteuergesetzes (AStG) geregelt. Sie kommt in Betracht, wenn eine natürliche Person, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist, ins **Ausland** zieht und dabei die deutsche **Staatsangehörigkeit nicht aufgibt**.

Die Wegzugsbesteuerung für juristische Personen ist in Deutschland in § 12 KStG geregelt. Sie kommt bei der Verlagerung der **Geschäftsleitung** oder des **Sitzes** einer Körperschaft, Personengesellschaft oder Vermögenseinheit ins **Ausland** zur Anwendung.

Anwendung

§ 6 AStG kommt zur Anwendung, wenn die Person mindestens **10 Jahre** in Deutschland **unbeschränkt steuerpflichtig** war und **mindestens 1%** der Anteile an einer Kapitalgesellschaft besitzt. Die Regelung stellt sicher, dass stille Reserven, die in Deutschland erwirtschaftet wurden, auch in Deutschland besteuert werden.

§ 12 KStG kommt zur Anwendung, wenn eine in Deutschland ansässige Körperschaft, Personengesellschaft oder Vermögenseinheit ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung ins Ausland verlegt und dadurch ihre **unbeschränkte Steuerpflicht** in Deutschland **beendet**.

Wegzugbesteuerung

Bei Wegzug wird eine **fiktive Veräußerung** der Anteile (oder sonstiger Wirtschaftsgüter) angenommen und der daraus resultierende Gewinn besteuert – als hätte die Person die Anteile zum Zeitpunkt des Wegzugs verkauft.

Bei Wegzug wird eine **fiktive Veräußerung** aller Wirtschaftsgüter angenommen und der daraus resultierende Gewinn besteuert – als hätte die Körperschaft, Personengesellschaft oder Vermögenseinheit diese Wirtschaftsgüter zum Zeitpunkt des Wegzugs veräußert.

Steuerliche Bewertungsmaßstäbe im Kontext betriebswirtschaftlicher Wertkonzepte

Steuerliche Bewertungsmaßstäbe im Kontext betriebswirtschaftlicher Wertkonzepte

Betriebswirtschaftliche Wertkonzepte

Subjektiver Wert

Objektivierter Wert (i. S. d. IDW S 1)

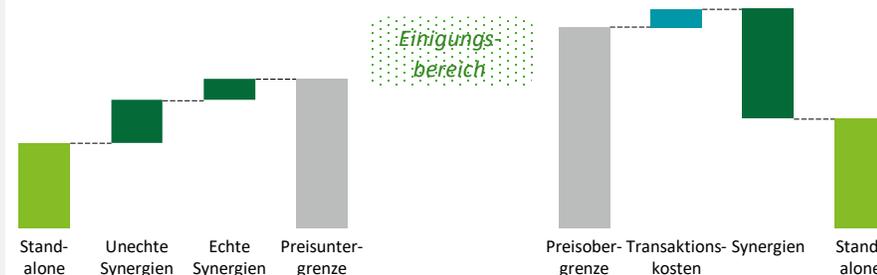
Definition

Der subjektive Wert ist ein Wert, der auf einer **individuellen Beurteilung** einer Person oder einer Gruppe basiert und demnach auf **individuellen Einschätzungen und Erwartungen** basiert.

Bei der Ermittlung subjektiver Entscheidungswerte berücksichtigt ein potenzieller Käufer **zukünftige Synergien**. Der Verkäufer berücksichtigt dagegen nur jene Synergien, die ohne Verkauf realisierbar wären und nach der Transaktion entfallen würden (vgl. IDW S 1, Tz. 49 – 51).

Veräußerungsfall

Erwerbsfall



Besonderheiten/ Beispiel

Der objektivierte Wert reflektiert einen **intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert** eines Unternehmens aus Sicht der Anteilseigner, basierend auf dem aktuellen Unternehmenskonzept, realistischen Zukunftserwartungen, Marktchancen/-risiken und finanziellen Fähigkeiten (vgl. IDW S 1, Tz. 29).

Die Bewertung basiert auf der bestehenden Ertragskraft zum Bewertungsstichtag, wobei nur bereits eingeleitete oder dokumentierte Erfolgchancen berücksichtigt werden. Demnach erfolgt **keine Berücksichtigung** von **subjektiven Käufereigenschaften/-synergien**, die auch ohne zusätzliche Maßnahmen realisierbar sind (vgl. IDW S 1, Tz. 34).

Wert ≠ Preis

„Price is what you pay, value is what you get.“

(Waren Buffett)

Steuerliche Bewertungsmaßstäbe im Kontext betriebswirtschaftlicher Wertkonzepte

Steuerliche Wertkonzepte

Gemeiner Wert (§ 9 BewG)

Teilwert (§ 6 EStG)

Fremdvergleichspreis (§ 1 AStG)

Definition

Der gemeine Wert ist gem. § 9 BewG ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für ein Wirtschaftsgut nach seiner Beschaffenheit unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umständen erzielbarer Verkaufspreis, wobei ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen sind.

Der Teilwert ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

Der Fremdvergleichspreis wird bei Geschäftsbeziehungen zum Ausland mit einer nahestehenden Person i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG als derjenige Preis definiert, den voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen vereinbart hätten (§ 1 Abs. 1 AStG).

Anwendung

Der gemeine Wert ist überwiegend relevant als Grundlage für die **Ermittlung der steuerlichen Belastung**. Z.B. im Rahmen von **Erbschaften und Schenkungen, Übertragungen von Anteilen, sonstigen Wirtschaftsgütern oder deren Belastung**.

Der Teilwert wird zur **Ermittlung von Abschreibungen** auf Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens sowie zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns genutzt.

Der Fremdvergleichspreis wird im Rahmen einer **Funktionsverlagerung** zwischen einem Unternehmen (verlagerndes Unternehmen) und einem anderen nahe stehenden Unternehmen (übernehmendes Unternehmen) herangezogen.

Bei der Bewertung von Wirtschaftsgütern kommen unterschiedliche Wertbegriffe zum Einsatz, sie dienen jedoch unterschiedlichen Zwecken und können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Bewertungs- und Steuergestaltungsmöglichkeiten im Kontext der Unternehmensnachfolge

Bewertungs- und Steuergestaltungsmöglichkeiten im Kontext Unternehmensnachfolge

Wertermittlung nach BewG bzw. nach den Grundsätzen des IDW S 1

Wertermittlung nach BewG

Gemeiner Wert
(§ 9 BewG)

Börsenkurse

Stichtagskurs, sonst der letzte innerhalb von 30 Tagen notierte Kurs
(§ 11 Abs. 1 BewG)

Transaktion zwischen fremden Dritten

Liegen keine Börsenkurse vor, ist der gemeine Wert als Preis aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen
(§ 11 Abs. 2 Satz 2 Punkt 1 BewG)

Lässt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, wird eine anerkannte, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Methode oder unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten herangezogen

Bewertung nach IDW S 1

Ertragswertverfahren oder Discounted Cashflow-Verfahren
(§ 11 Abs. 2 Satz 2 BewG)

oder

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

(§§ 11 Abs. 2 Satz 4, 199 bis 203 BewG)

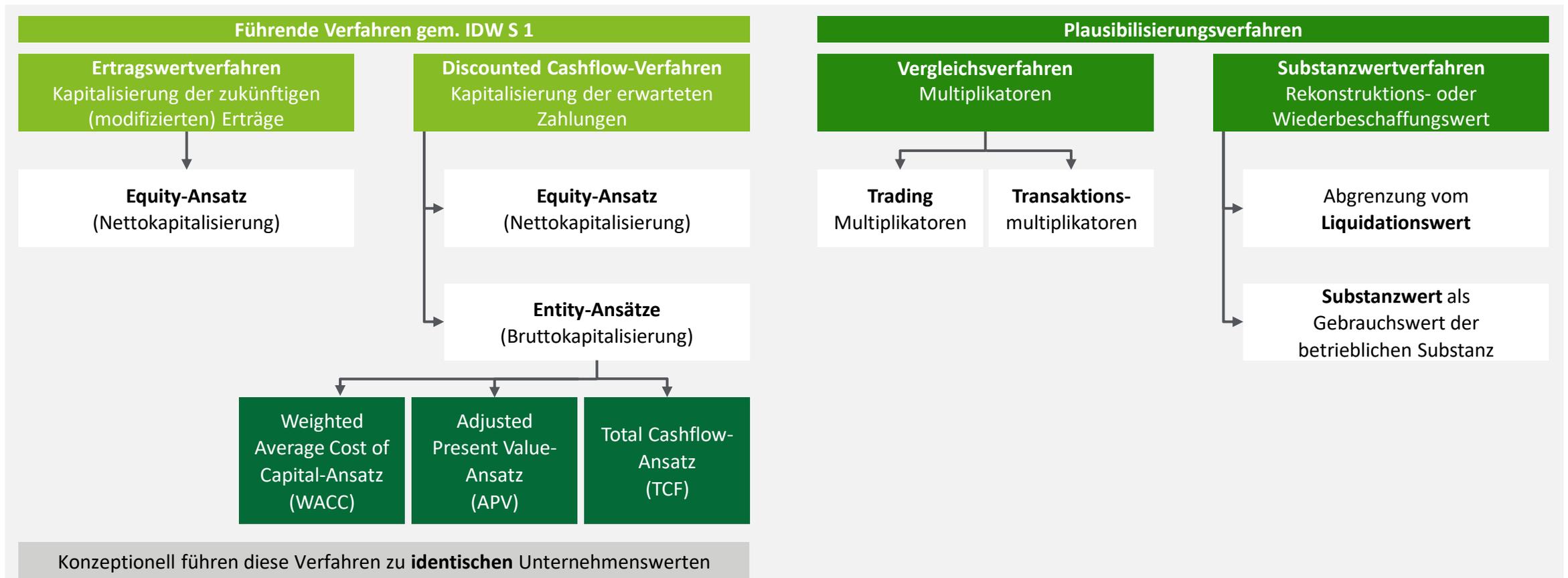
Wertuntergrenze = Substanzwert

als Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter abzüglich Schulden
(§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG)

Bewertungs- und Steuergestaltungsmöglichkeiten im Kontext Unternehmensnachfolge

Wertermittlung nach BewG bzw. nach den Grundsätzen des IDW S 1

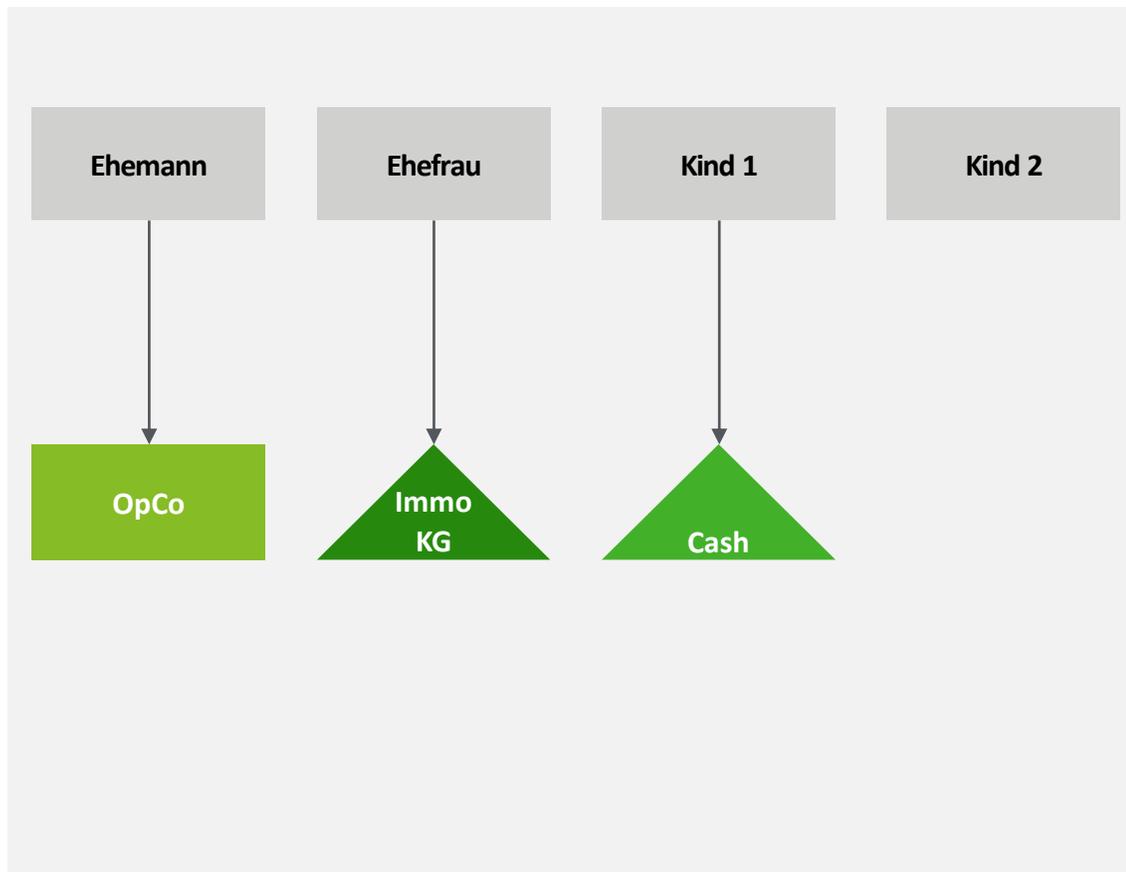
Wertermittlung nach IDW S 1



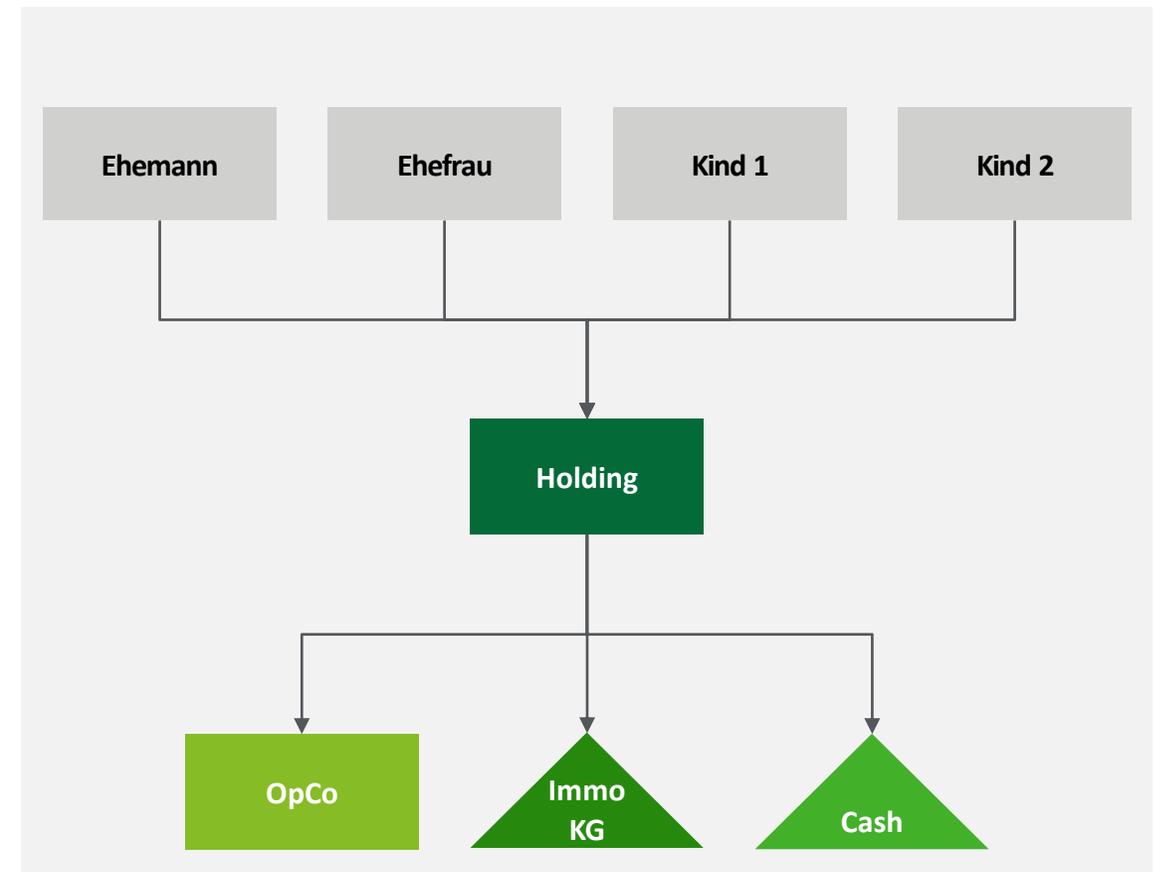
Bewertungs- und Steuergestaltungsmöglichkeiten im Kontext Unternehmensnachfolge

Strukturierungsüberlegungen im Rahmen der geplanten Unternehmensnachfolge

Ausgangslage



Zielstruktur

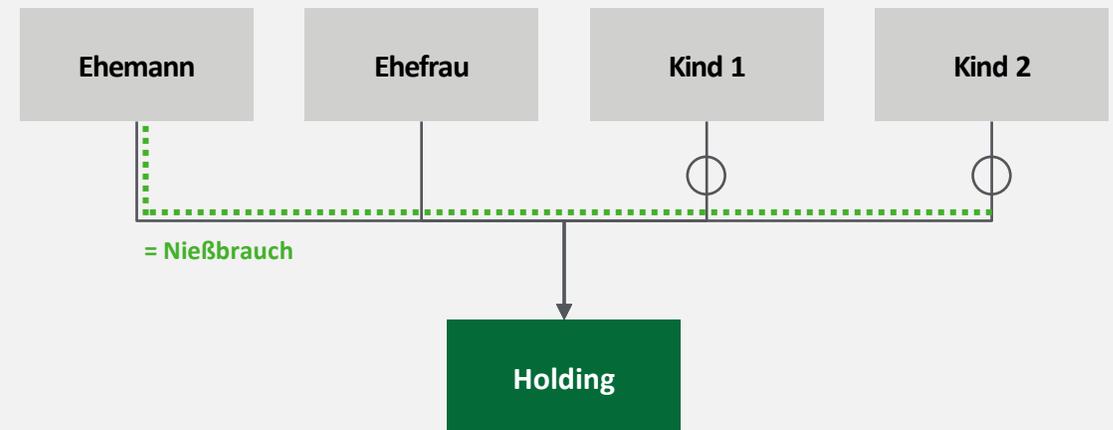


Bewertungs- und Steuergestaltungsmöglichkeiten im Kontext Unternehmensnachfolge

Strukturierungsüberlegungen im Rahmen der geplanten Unternehmensnachfolge

Abwandlung

Abwandlung 1	Übertragung der Anteile
Abwandlung 2	Bestellung eines Rechts auf Nießbrauch
Abwandlung 3	Gegebenfalls spätere Aufhebung des Nießbrauch



Zeit für Ihre Fragen



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**



**...wir freuen uns auf Ihr
Feedback!**



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.